

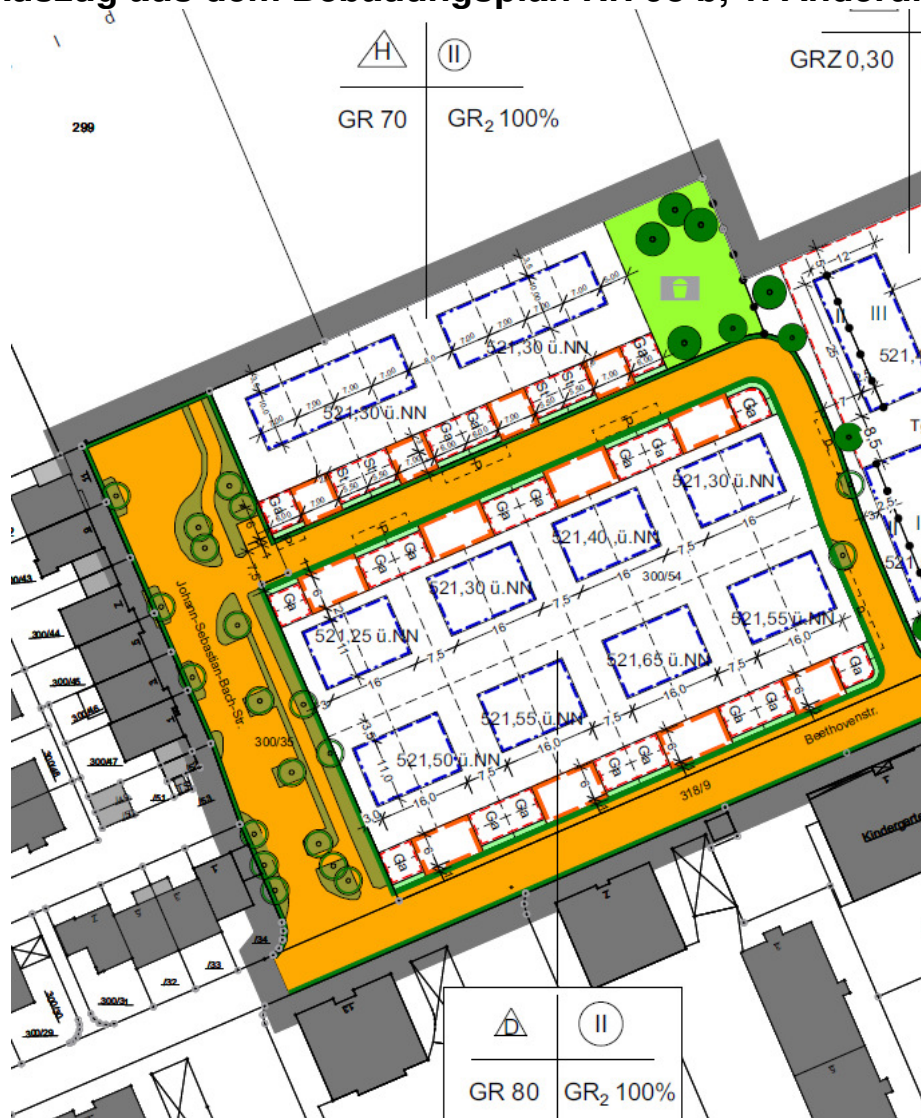


Bekanntmachung der Gemeinde

Vergabe von Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Feldkirchen

Die Gemeinde Feldkirchen vergibt im Rahmen des Wohnbauprogrammes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98b, 1. Änderung "Bauland für Einheimische", 8 Baugrundstücke zur Errichtung von Reihenhäusern und 16 Baugrundstücke für die Errichtung von Doppelhäusern. Die Grundstücke sind nach Besitzübergang innerhalb von 5 Jahren bezugsfertig zu bebauen und vom Bewerber selbst zu bewohnen. Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über die Brahmstraße bzw. die Beethovenstraße. Die Käufer werden mit dem Kaufvertrag dazu verpflichtet, sich an die vorhandene Geothermie-Wärmeversorgung der AFK-Geothermie GmbH anzuschließen.

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 98 b, 1. Änderung



Antrags- bzw. erwerbsberechtigt ist folgender Personenkreis:


- Der/Die Bewerber/in muss volljährig sein.
- Bewerber dürfen nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte von bewohn- oder zu diesem Zweck bebaubaren Immobilien sein. Ausgenommen hiervon sind Immobilien, die mit einem Nießbrauch- oder dinglichen Wohnrecht Dritter auf deren Lebenszeit belastet sind. Der Immobilienbesitz des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners und der Abkömmlinge sowie der sonstigen Haushaltsangehörigen (§18 WoFG) wird dem Bewerber zugerechnet. Unbeachtlich sind Immobilien mit einer Wohnfläche von weniger als 25 qm je haushaltsangehöriger Person.
- Das gesamte Vermögen des Bewerbers darf den Wert des zu vergebenden Grundstücks (ohne sozialen Abschlag) nicht übersteigen. Maßgeblich für die Bewertung ist die Selbstauskunft des Bewerbers.
Zum Vermögen gehören insbesondere: Immobilien (innerhalb und außerhalb der Gemeinde), Bankguthaben, Wertpapiere, Anteile an Gesellschaften, Kunstgegenstände, Fahrzeuge und sonstige Wertgegenstände. (Verbindlichkeiten bzw. dingliche Belastungen von Immobilien dürfen wertmindernd abgezogen werden.) Das Vermögen des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners sowie der Abkömmlinge wird dem Bewerber zugerechnet. Die Vermögenswerte sind durch entsprechende Nachweise (z. B. Steuerbescheide, vom Steuerberater testierte Steuererklärungen oder andere Erklärungen des Steuerberaters, Kontoauszüge, Grundbuchauszüge, Wertgutachten etc.) zu belegen.
- Das Jahreseinkommen des Antragstellers i. S. v. § 2 EStG darf maximal ein Einkommen (Gesamtbetrag der Einkünfte) in Höhe des durchschnittlichen Jahresbruttoeinkommens eines steuerpflichtigen Antragstellers innerhalb der Gemeinde Feldkirchen, maximal aber 51.000,00 € betragen.
Soll der Grundstückserwerb durch den Antragsteller oder/und seinen Ehegatten oder Lebenspartner erfolgen, dürfen die addierten Jahreseinkommen i. S. v. § 2 EStG die doppelte Obergrenze, maximal 102.000,00 € nicht übersteigen. Je unterhaltspflichtigem Kind erhöhen sich diese Einkommensgrenzen um 7.000,00 €. Abzustellen ist auf das in dem der Antragstellung vorausgegangenem Kalenderjahr erzielte Einkommen. Dieses Einkommen ist durch entsprechende Nachweise (z. B. Steuerbescheide, vom Steuerberater testierte Steuererklärungen oder anderweitige Erklärungen des Steuerberaters) zu belegen.
- Der Bewerber muss bereits mit dem Bewerbungsbogen eine Bescheinigung eines Kreditinstituts mit Sitz in der EU vorlegen, wonach die Finanzierung des Grunderwerbs und eines Gebäudes in der Höhe der voraussichtlichen Grunderwerbs- und Errichtungskosten in Aussicht gestellt wird. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass eine überschlägige Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch das Kreditinstitut stichtagsnah stattgefunden hat.
- **Eine Antragsberechtigung fehlt**, wenn die für die Vergabe maßgeblichen Unterlagen, insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, nicht offengelegt oder nachgewiesen werden oder der Antragsteller eine Finanzierbarkeit des Grunderwerbs und des Bauvorhabens in geeigneter Form (z. B. Finanzierungsbestätigung einer Bank oder Bausparkasse) nicht nachweisen kann.

Interessierte Bürger können sich vom **22.02.2018 bis 31.05.2018** bei der Gemeinde Feldkirchen, Rathausplatz 1, 85622 Feldkirchen schriftlich bewerben.

Der Bewerbungsbogen, das Exposé und die Vergaberichtlinien vom 16.11.2017 / 25.01.2018 finden Sie auf unserer Web-Seite:

(www.feldkirchen.de/wohnbauprogramm).

Falls Sie Fragen haben, steht Ihnen gerne die Bauverwaltung im Rathaus unter 089/909974-71 zur Verfügung.

<p>85622 Feldkirchen, 15.02.2018 GEMEINDE FELDKIRCHEN</p> <p> Werner van der Weck Erster Bürgermeister</p>	<p>Aushang an der Amtstafel am:</p> <p>angeheftet am: 22.02.2018</p> <p>abgenommen am: 01.06.2018</p> <p>Zeichen:</p>
--	--